



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/044/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Grebe, Theodor

Vorlagen-Datum	16.04.2012
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.04.2012		öffentlich

Betreff: Antrag der Buker Windkraft GmbH & Co KG auf Weiterbetrieb einer Windenergieanlage

Sach- und Rechtslage:

Die Buker Windkraft GmbH & Co. KG hatte mit Schreiben vom 16.01.2012 beantragt, eine zum Abbau bestimmte Windenergieanlage (Nordex N 54) weiter betreiben zu dürfen. Dieser Antrag wurde in der Ratssitzung am 09.02.2012 einstimmig abgelehnt. Gleichzeitig wurde aber ein Alternativvorschlag erarbeitet:

„Sofern der Antrag dahingehend abgeändert wird, dass statt der zum Abbau bestimmten WEA Nordex N 54 die WEA Tacke TW 600 auf dem Flurstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 90 abgebaut werden soll, wird die Verwaltung beauftragt, das Einvernehmen zur Änderung des Genehmigungsbescheides vom 14.06.2011 zu erteilen.“

Gemäß diesem Ratsbeschluss hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.02.2012 das Einvernehmen zum ursprünglichen Antrag verweigert, jedoch die Zustimmung für einen noch zu stellenden abgeänderten Antrag in o.a. Sinne in Aussicht gestellt.

Die Buker Windkraft GmbH & Co. KG hat daraufhin mit Schreiben vom 17.02.2012 ihren Antrag vom 16.01.2012 abgeändert und beantragt, für den Weiterbetrieb der Windkraftanlage vom Typ Nordex N54 auf dem Flurstück Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 45, den Rückbau der Tacke TW 600 am Standort Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 90 festzusetzen.

Gleichzeitig hat sie aber wohl auch der Schützenbruderschaft Buke die Übernahme der nun eigentlich zum Abbau beantragten Windkraftanlage TW 600 angeboten. In der Verwaltung sind darüber Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Änderungsantrages aufgekommen. Die Verwaltung hat daher das in Aussicht gestellte Einvernehmen zum abgeänderten Antrag der Buker Windkraft GmbH & Co. KG zurückgezogen und gegenüber dem Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde erklärt, über den Änderungsantrag der Buker Windkraft GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung des Antrages des Schützenvereins Buke erneut beraten zu wollen.

Die ebenfalls in der Ratssitzung am 09.02.2012 angekündigte rechtliche Überprüfung zur rechtssicheren Umsetzung der Planung ist inzwischen ebenfalls erfolgt. Die für die Gemeinde tätige Anwaltskanzlei Alpmann Fröhlich hat zu der Problematik Stellung genommen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die ursprüngliche Planung des Antragstellers, die zum Abbau bestimmte Windkraftanlage Nordex N54 weiter zu betreiben und deren späteren Rückbau über eine Bedingung (bis zur Realisierung der Planungen der Gemeinde) in der Änderungsgenehmigung zu regeln, rechtlich problematisch ist.

Die nun beantragte Variante, statt der in der erteilten Baugenehmigung zum Abbau bestimmten Windkraftanlage Nordex N54 die Windkraftanlage Tacke TW 600 abzubauen, bedarf aus Sicht unseres Anwaltes einer neuen Baugenehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Abbau von Altanlagen und seitens des Antragstellers eines Verzichtes auf die Rechte aus der alten Genehmigung. Der Abbau der TW 600 wäre in der neuen Baugenehmigung dann zwingend vorgeschrieben und ein Weiterbetrieb durch die Schützenbruderschaft ausgeschlossen.

Der Kreis Paderborn hat mit Schreiben vom 05.04.2012 einen weiteren Antrag der für die Buker Windkraft GmbH & Co. KG tätigen Kanzlei vorgelegt. Es wurde daher ein neues Verfahren eingeleitet und um eine Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Einvernehmens zu dem Hauptantrag und den 2 Hilfsanträgen gebeten.

Die Buker Windkraft GmbH & Co. KG beantragt:

Hauptantrag:

1. Errichtung der WEA E 82 und Weiterbetrieb der N 54 auf dem Flurstück 45, Nachtabschaltung der TW 600 auf dem Flurstück 90, bei gleichzeitiger Sicherheitsleistung der Rückbaukosten für die TW 600 sowie dem Rückbau der TW 600 Ende April 2012

Hilfsantrag 1:

2. Errichtung der WEA E 82 und Weiterbetrieb der N 54 auf dem Flurstück 45 und Abbau der TW 600 auf dem Flurstück 90

Hilfsantrag 2:

3. Errichtung der WEA E 82 und den Weiterbetrieb der N 54 auf dem Flurstück 45 und Verzicht auf Nachtbetrieb einer N 27 auf dem Grundstück Buke, Flur 3, Flurstück 37

Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund des neuen Verfahrens eine Beschlussfassung zu allen drei Anträgen notwendig, auch wenn über den Hilfsantrag 1 bereits in der Ratssitzung am 09.02.2012 positiv entschieden wurde und der Hilfsantrag 2 in der gleichen Sitzung vom Rat einstimmig abgelehnt wurde.